Gesetz-und Verordnungsblatt

für bas

österreichisch - illyrische Küstenland,

bestehend aus ber gefürsteten Grafschaft Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

THE STATE OF THE S

XXVI. Stiid.

Musgegeben und verfendet am 12. November 1909.

29.

Befet vom 10. Oftober 1909,

betreffend die "Gemeindeauftalt für Rleinwohnungen" ("Istituto comunale per abitazioni minime") in Triest.

Mit Zustimmung bes Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Trieft finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

I.

Die in Berfolg des Beschlusses des Triefter Stadtrates vom 17. Juli 1902 auf Grund dieses Gesetzes errichtete Gemeindeaustalt für Kleinwohnungen in Triest ist eine selbständige Anstalt unter der Aufsicht der Gemeinde Triest im Sinne des angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes bildenden Statutes.

II.

Das vorliegende Gefet tritt einen Monat nach bem Tage ber Rundmachung in Kraft.

III.

Mit bem Bollzuge biefes Befeges ift Dein Minifter für öffentliche Arbeiten betrant.

Franz Joseph m. p.

Ritt m. p.

Statut

ber Gemeindeanstalt für Rleinwohnungen ("Istituto comunale per abitazioni minime") in Trieft.

Art. 1.

Rame, Sit und 3wed.

Die in Berfolg bes Beschlusses bes Triester Stadtrates vom 17. Juli 1902 auf Grund dieses Gesetzes errichtete "Gemeindeanstalt für Kleinwohnungen" ("Istituto comunale per abitazioni minime") ist eine selbständige Anstalt unter der Aufsicht der Gemeinde Triest.

Sie verfolgt den Zweck, dem Mangel an für die minderbemittelten Klaffen bestimmten Wohnungen abzuhelfen, teils durch Errichtung billiger Wohnungen — (unter Bedachtnahme auf die Gesundheitspflege und Moral) — teils auf andere Weise.

Die Leitung und Geschäftsgebarung erfolgt im Namen der Anstalt und hat diese eigene Rechte und Pflichten, kann Sigentum und andere Realrechte an unbeweglichen Gittern erwerben und bei Gericht als Klägerin und Beklagte auftreten.

Art. 2.

Zätigfeit.

Die Tätigfeit ber Anftalt erftredt fich :

- a) auf die Erwerbung und Beräußerung von unbeweglichen Gutern und auf lettere be-
- b) auf die Errichtung von Gebäuden entsprechender Bauart auf erworbenen ober von ber Gemeinde, von Korporationen, ober von Privaten zur Verfügung gestellten Grundftuden;
- c) auf die Bermietung ber Wohnungen ;

- d) auf die Errichtung von Boltsherbergen und -Schlafftellen;
- e) auf bie Berwaltung bes eigenen Bermögens;
- f) auf die Erstattung von Anträgen an den Stadtrat und an die berufenen Faktoren hinfichtlich aller jener Borkehrungen, welche, im Rahmen der Gesetze, im allgemeinen Interesse der baulichen Entwicklung und der Wohnungspolizei getroffen werden können.

21rt. 3.

Mittel.

Die für die Unftalt erforderlichen Mittel werben gebilbet:

- a) aus bem Anfangskapital von 400.000 Kronen, bewilligt vom Stadtrate in der Sigung vom 17. Juli 1902, und aus dem Betrage von 150.000 Kronen, zugewiesen von der Triester Sparkasse in den Versammlungen vom 31. Mai 1902 und 9. April 1903, samt den bisher anerlausenen Zinsen, beziehungsweise aus den mit diesen Beträgen ersworbenen Liegenschaften und aufgeführten Banten und schließlich dem hienach verbliebenen Bargeldrest;
- b) aus den fünftigen Beiträgen ber Gemeinde, der Triefter Sparkaffe, anderer Institute und Anstalten und ber Privaten;
- e) aus auf ben Realitäten ber Anftalt aufzunehmenden Sypothekardarleben;
- d) aus ben Betriebsüberfchiffen.

LIBBLIANA

Mrt. 4.

Berwaltung.

Der Betrieb und die Vertretung der Anstalt werden einem Verwaltungsrate anvertraut, bessen Befugnisse sich so weit erstrecken, als sie nicht ausdrücklich mit den vorliegenden Bestimmungen der Stadtvertretung vorbehalten sind.

Die Gemeinde Trieft übernimmt hinsichtlich ber Tätigkeit ber Anftalt keine anderen Berpflichtungen als jene, die fich aus ihren — ber Gemeinde — eigenen Beschlüffen ergeben.

21rt. 5.

Verwaltungsrat.

Der Berwaltungerat wird vom Stadtrate gewählt und besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:

- a) 6, gewählt unter ben Mitgliedern ber Stadtvertretung, für die gange Funktionsbauer berfelben;
- b) 4, für diefelbe Dauer gewählt aus ber Mitte der in der Gemeinde Trieft ständig wohnenden Personen sui juris;
- c) 2, gewählt Jahr für Jahr über Antrag bes Berwaltungsrates unter den Mietparteien der Anstaltswohnungen.

Die unter b) und c) genannten Personen durfen nicht Mitglieder der Stadtvertretung und muffen nach §§ 4—8 und 13 des Gesetzes vom 26. August 1908, L.B. Nr. 44, wahlberechtigt sein.

Falls mahrend ber Daner ihres Amtes die aus ber Mitte ber Stadtrate gemahlten Mitglieder bes Berwaltungsrates ihre Eigenschaft als Stadtrate verlieren sollten, so werden sie auch ihres Amtes als Mitglieder bes Berwaltungsrates ber Anftalt verluftig.

Dasselbe tritt hinfichtlich der anderen Mitglieder des Berwaltungsrates ein, sofern bei ihnen eine der Boranssetzungen eintreten sollte, welche im Sinne der ftadtischen Berfaffung die Ausschließung vom aktiven Bahlrechte bei den Gemeindewahlen zur Folge haben würde.

Die aus den Mietparteien berufenen Mitglieder des Berwaltungsrates werden überdies mit Beendigung ihres Beftandverhältniffes zur Auftalt ihres Amtes verluftig.

Im Falle Ablanfes, Riederlegung ober Berluftes bes Mandates einzelner Mitglieder find die freigewordenen Stellen ohne Berzug durch Neuwahl für die ganze restliche Zeit zu besetzen, mahrend welcher die ausgetretenen Mitglieder noch im Amte hatten verbleiben sollen.

Im Falle der Auflösung des Stadtrates oder Demission des ganzen Berwaltungsrates hat dieser sein Amt bis zur Konstituierung des nenen Berwaltungsrates fortzuführen.

Die Mitglieder bes Berwaltungerates find wieder wählbar.

Ein Mitglied des Berwaltungsrates, welches ohne rechtfertigenden Grund fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, wird als demiffionierend angesehen und ift für dasselbe nach den Bestimmungen bieses Artikels zur Ersatwahl zu schreiten.

21rt. 6.

Borftand.

Der Berwaltungerat tonstituiert fich, indem er innerhalb acht Tagen nach seiner Bestellung mit absoluter Majorität einen Bräsidenten und einen Bizepräsidenten mahlt. Beide muffen aus den Mitgliedern entnommen werden, welche Stadträte find.

Der Bizepräfident vertritt den Präfidenten im Falle feiner Abwesenheit oder Berhinderung. Benn beide abwesend oder verhindert fein sollten, hat in dringenden Fällen das an Jahren älteste unter den Mitgliedern des Berwaltungsrates, welche Stadträte find, den Borfitz ju übernehmen.

Der Präsident oder derjenige, welcher ihn vertritt, ift berufen, die Anstalt gegenüber Behörden und dritten Personen zu vertreten, Sitzungen einzuberufen, dabei den Borsitz zu führen, die Aussührung deren Beschlüffe, über welche Protokoll zu führen ift, zu veranlaffen und die genane Beobachtung des Statutes und der Reglements zu überwachen.

Das Umt eines Prafidenten, eines Bigeprafidenten und eines Mitgliedes bes Berwaltungsrates wird unentgeltlich ausgeübt.

21rt. 7.

Situngen.

Die Sitzungen des Berwaltungsrates find vom Präsidenten oder von demjenigen, welder diesen vertritt, einzuberufen und dann giltig, wenn an denselben, außer dem Borsitzenden, mindestens 5 Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und nimmt an der Ab-

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bie Stimme bes Borfigenden.

Der Berwaltungerat nuß wenigstens einmal im Monate zu einer Sigung einberufen werden; ferner innerhalb 8 Tagen bann, wenn wenigstens brei Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Berhandlungsgegenstände, barum ansuchen.

Art. 8.

Amter und Reglemente.

Der Berwaltungsrat hat festzusetzen, ob und unter welchen Bedingungen die wirtschaftliche Gebarung (Einkassierungen, Zahlungen, Borkehrungen zur regelmäßigen Instandshaltung, Rechnungsführung und ähnliches) einem bereits bestehenden Institute anzuvertrauen oder ob die Gebarung in eigener Regie (Art. 14, lit. b) zu besorgen sei.

Der Berwaltungsrat hat die Spftemisierung der Stellen und die Ernennung der erforberlichen Beamten zu veranlassen, deren Funktionen und Rechte in einem besonderen Reglement (Art. 14, lit. a) zu bestimmen sind.

Die Reglements für die Erhaltung sowie für den Berkauf der Liegenschaften, für die Benützung der Bohnungen, der Bolksherbergen und Schlafftätten sowie im allgemeinen für das gute Gedeihen der Auftalt und den ordnungsmäßigen Geschäftsgang der Umter sind vom Berwaltungsrate auszuarbeiten, welcher auch die Tarife kundzumachen hat, die er festzusiegen für zweckentsprechend erachten sollte (Art. 14, lit. a).

Art. 9.

Fertigung.

Um die Anstalt rechtsverbindlich zu verpflichten, muffen außer dem Prafidenten oder feinem Stellvertreter auch noch zwei Mitglieder des Berwaltungsrates unter die handschriftslichen oder vorgedruckten Worte: "Istituto comunale per abitazioni minime", ihre Untersichtift setzen.

Urknnden der wirtschaftlichen Gebarung (Art. 8, erster Absat) sind rechtsverbindlich mit der Fertigung des Borstehers des betreffenden Amtes oder des durch den Berwaltungsrat hiezu bestellten eigenen Organes der Anstalt zu versehen.

Mrt. 10.

Gebarungsjahr.

Das Gebarungsjahr fällt mit bem Mietjahre zusammen, das gegenwärtig vom 24. Auguft bis jum 23. Auguft bes folgenden Jahres läuft.

21rt. 11.

Boranichlage, Rechnungsabichluffe und Arbeitsprogramm.

Der Berwaltungsrat hat spätestens innerhalb des Monates März den Boranschlag' und das Arbeitsprogramm für das laufende Jahr und spätestens innerhalb des Monates Dezember die auf Grund der Gebarungsergebnisse des Borjahres verfaßten Rechnungsabschlüsse und Inventarien im Geleite eines allgemeinen Berichtes über die Tätigkeit der Anstalt dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen,

Urt. 12.

Aufficht feitens ber Bemeinbe.

Die Stadtvertretung übt die Aufficht über die Gebarung der Auftalt durch Prüfung ber Boranschläge und Rechnungsabschlüffe sowie durch entsprechende Skontrierungen aus, die wenigstens einmal im Jahre während der Dauer der Gebarung durch die eigenen Organe vorzunehmen sind.

Bei Borkommen von Unregelmäßigkeiten oder falls die Tätigkeit der Anstalt von den burch die Stadtvertretung gegebenen Weisungen abweichen sollte, kann der Stadtrat die Aufslösung des Berwaltungsrates verfügen und vorläufig (das heißt bis zur Konstituierung des neuen Berwaltungsrates, welche innerhalb 4 Wochen nach verfügter Auflösung erfolgen muß) den eigenen Organen die Berwaltung der Anstalt übertragen.

21rt. 13.

Berhältnis jum Stadtrate.

Der Stadtrat ift befugt:

1. in feiner Gigenfchaft als Stadtrat

- a) den Berwaltungerat zu mahlen (Urt. 5) und beffen Auflösung auszusprechen (Art. 12);
- b) die Boranschläge und Rechnungsabschlüffe ber Jahresgebarung gu prüfen und gu genehmigen (Art. 11);
- c) bas Arbeitsprogramm der Anstalt zu genehmigen, abzuändern oder überhaupt feft-
- 2. als Landtag
- a) Gefetentwürfe behufe Underung ber vorliegenden Beftimmungen fowie
- b) bas Aufhören ber Anftalt gu befchliegen.

21rt. 14.

Berhältnis zum ftädtifden Berwaltungsausichuffe.

Dem ftabtifchen Berwaltungsausschuffe fteht gu:

a) die Genehmigung aller in Art. 8 erwähnten Reglements und Tarife und die Bestätigung von Beamtenernennungen, soweit ihm eine solche frast der Reglements vorbehalten fein sollte; b) bie Bahl der Anftalt, welcher die wirtschaftliche Gebarung übertragen werden soll, zu genehmigen ober die Ernennung der Person zu bestätigen, welche dieser Gebarung vorzustehen hat, falls lettere in eigener Regie erfolgen soll (Art. 8);

c) bie Genehmigung von Befchlüffen über Erwerbung und Beraugerung von Liegenschaften

fowie über beren Beftellung als Sypothetarpfand (Urt. 2 a).

2(rt. 15.

Berhältnis zu ben ftabtifchen Umtern.

Der Berwaltungerat ift berechtigt, mit Buftimmung bes Bobefta bei ben ftabtifchen Umtern Rat und Silfe anzusprechen.

Art. 16.

Rorrefpondenz.

Der fchriftliche Berkehr zwischen der Unftalt und ber Stadt- und Landesvertretung wird burch die Ranglei bes Bodefta vermittelt.

21rt. 17.

Berfügung über das Bermögen im Falle Aufhörens der Anftalt.

Im Falle Aufhörens ber Tätigkeit ber Anftalt fällt beren gefamtes Bermögen ber Gemeinde Trieft gu.